

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: X/2025/214
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	öffentlich	15.12.2025
Gesellschafterversammlungen der MKW GmbH & Co. KG und der MKW Verwaltungs-GmbH	öffentlich	15.12.2025 Zur Kenntnis
Kreisausschuss	nicht öffentlich	17.12.2025
Kreistag	öffentlich	18.12.2025

Tagesordnungspunkt

Erlass einer 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) vom 22.12.2017

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Aurich (Abfallgebührensatzung) vom 22.12.2017 wird erlassen.

Sach- und Rechtslage:

Der Erlass der 7. Änderung der Abfallgebührensatzung vom 22.12.2017 ist aus den folgenden Gründen notwendig:

§ 3:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Aurich zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren, die aus Grund- und Leistungsgebühren bestehen. Die Grundgebühren decken dabei die Leistungen zur Vorhaltung der Abfallbewirtschaftung im Landkreis Aurich. Die Grundgebühr wird einerseits von den Privathaushalten und andererseits von Gewerbebetrieben erhoben. Die Grundgebühr bemisst sich bei den Privathaushalten nach der Zahl der auf dem Grundstück vorhandenen Benutzungseinheiten. Bei den Gewerbebetrieben wird die Grundgebühr nach dem vorgehaltenen Behältervolumen für Restabfall bemessen. Darüber hinaus wird eine Grundgebühr bei der Bestellung von Restabfallgroßbehältern ab 3 m³ erhoben, unabhängig davon, ob es sich um einen Kunden eines Privathaushalts oder eines Gewerbebetriebes handelt.

Im Verwaltungsvollzug wurde festgestellt, dass bei einer der letzten Satzungsänderungen in § 3 Abs. 1 S. 4 sowie Abs. 2 S. 1 und 2 der Bezug zur Abfallfraktion „Restabfall“

nicht übernommen wurde. Um etwaigen Unsicherheiten vorzubeugen, wird vorgeschlagen, an den entsprechenden Stellen das Wort „Restabfall“ wieder einzufügen.

§ 10:

Weiterhin wurde im Verwaltungsvollzug festgestellt, dass Serviceleistungen Tag genau abgerechnet werden sollten. Die bisherige Regelung im § 10 (3) sieht die Abrechnung von Serviceleistungen über einen Monatszeitraum vor.

Im § 10 (4) ist geregelt, dass An- und Abmeldungen bei der zuständigen Stadt, Gemeinde, Samtgemeinde oder dem Landkreis Aurich schriftlich zu erfolgen haben. Der Landkreis Aurich als für die Abfallgebührenerhebung zuständige Behörde hat diese Aufgabe zum 01.01.2025 auf die Firma MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG übertragen. Daher sollte § 10 (4) entsprechend angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag: Keine	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja ☐ Nein ☐ Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Budget ☐ üpl. Ausgabe ☐ apl. Ausgabe ☐	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Ja ☐ Nein ☒ Betrag:	

Erstellungsdatum: 08.12.2025	Unterschrift In Vertretung gez. Flohr
---	--

Anlagenverzeichnis:

- Änderungssatzung
- Lesefassung mit gekennzeichnete Änderung